

Verein

zum Schutz des Niddatals und seiner Bürger e.V. (VSN)

Satzung¹

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Verein zum Schutz des Niddatals und seiner Bürger**“ (VSN), nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz „eingetragener Verein“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main; er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt zum 01. Januar und endet zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

§2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist

- (1) der Erhalt und die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes im Niddatal und seiner Umgebung,
- (2) der Erhalt und die Förderung des Niddatals und seiner Umgebung als Lebensraum für Natur und Bürger und hochwertige Erholungs- und Ausgleichsfläche insbesondere durch die Bekämpfung von Lärm, Erschütterungen, Bodenversiegelung, Bodenverunreinigungen, Gewässerverunreinigungen, potentiellen Beeinträchtigungen durch Gefahrgutunfällen, Biotopzerstörungen und Landschaftszerschneidungen,
- (3) das Hinwirken bei Behörden, Institutionen, verbänden und politischen Parteien, dass der Bürger vor gesundheitsgefährdenden und gesundheitsschädlichen Geräusch- und Erschütterungsimmissionen geschützt wird,
- (4) das Hinwirken auf die Schaffung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und strebt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzbehörden an.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergünstigungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

¹ Stand: 20.11.07

§ 3 Mittel zur Umsetzung des Vereinszwecks

Als Mittel zur Umsetzung des Vereinszwecks dienen insbesondere

- (1) die Bildung von Arbeitsgruppen zur Bearbeitung wichtiger Themengebiete des § 2,
- (2) die Ausrichtung von Bürgerforen und wissenschaftlichen Veranstaltungen,
- (3) die Information der Öffentlichkeit über die Situation und Entwicklung des Niddatals und seiner Umgebung durch Förderung, Herausgabe und Bereitstellung von Informationen, Dokumentationen und Publikationen,
- (4) die Aufklärung und Information der Bürger sowie Unterstützung zur Wahrnehmung ihrer Rechte zum Erhalt und Ausbau der in § 2 genannten Funktionen des Niddatals und seiner Umgebung,
- (5) die Einwirkung auf und Mitwirkung bei Planungen, die das Niddatal und seine Umgebung betreffen und die Hinwirkung auf die konsequente Einhaltung der bestehenden Rechtsnormen bei solchen Planungen,
- (6) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Initiativen, die die Zwecke nach § 2 verfolgen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
- (2) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) EhrenmitgliederDie Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.
- (3) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen des In- und Auslands sein.
- (4) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen des In- und Auslands sein. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit Personen, die sich um die Vereinszwecke in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme zur ordentlichen und fördernden Mitgliedschaft ist bei einer Geschäftsstelle oder dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die ordentliche Mitgliedschaft muß von zwei ordentlichen Mitgliedern oder von einem/einer der beiden Vorsitzenden befürwortet sein. Bei Ablehnung des Antrags durch beide Vorsitzende kann innerhalb eines

Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bei Ablehnung durch die Vorsitzenden sind diese zu einer Rechtsbelehrung verpflichtet. Über die Aufnahme eines fördernden Mitglieds entscheidet der Vorstand.

- (2) Die Aufnahme wird dem neuen Mitglied von der Geschäftsstelle unter Zusendung von Satzung, Wahlordnung und Geschäftsordnung mitgeteilt.
- (3) Die Anmeldung wird den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages, die Rechte der Mitgliedschaft ruhen bei Unterlassung der Zahlung des Jahresbeitrags bis zur erfolgten Zahlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) mit dem Austritt.
 1. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich;
 2. Die Austrittserklärung muß spätestens bis zum 20. September desselben Jahres bei der Hauptgeschäftsstelle oder einer/einem der beiden Vorsitzenden eingegangen sein.
 - b) durch den Ausschluß
 1. nach mehr als zwölfmonatiger Zahlungssäumigkeit des Jahresbeitrags durch Vorstandsbeschluss;
 2. wenn das Mitglied vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit über den Ausschluss. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift per Einschreiben zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme der/des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss wird dem in der Versammlung nicht anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht;
 - c) bei Auflösung des Vereins;
 - d) bei natürlichen Personen durch ihren Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- (2) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.
- (3) Der freiwillige Austritt oder der Ausschluss aus dem Verein heben die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es wird ein nach Leistungsfähigkeit gestaffelter Beitrag erhoben.

Er ist am 01.01. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

- (2) Über Änderungen in der Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Erfolgt keine Neufestsetzung des Beitrags, wird der vorjährige Beitrag erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins besorgen

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der wissenschaftliche Beirat.

Die Verwaltung der Vereinsgeschäfte obliegt dem Vorstand. Dazu kann dieser eine oder mehrere Geschäftsstellen einrichten, an deren Spitze ein oder mehrere Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer stehen können. Die Anstellung der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer und die Festsetzung der Geschäftsordnung erfolgt durch den Vorstand.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

- a) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im laufenden Kalenderjahr statt.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt,
 - wenn eine/einer der Vorsitzenden ausgeschieden ist,
 - wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt,
 - wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für geboten hält.

- (2) Zur Mitgliederversammlung lädt die/der 1. Vorsitzenden und im Fall ihrer/seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende alle Mitglieder schriftlich ein. Zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von drei Wochen einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.

- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- (4) Sachanträge zur Aufnahme in die Tagesordnung von Mitgliederversammlungen sollten spätestens drei Wochen vorher schriftlich eingereicht werden. Diese müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden.

- (5) Personalanträge sollten entsprechend frühzeitig eingereicht werden.

- (6) Änderungsanträge und Zusatzanträge zu Sachanträgen, weitere Sachanträge und Personalanträge sind bis zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (7) Sachlich aktuelle Dringlichkeitsanträge bzw. Initiativanträge sind möglich.
- (8) Der Vorstand kann zur Vorbereitung von Mitgliederversammlungen eine Antragskommission bilden oder ernennen.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (10) Die einfache Stimmrechtsübertragung ist zulässig. Sie muß schriftlich erfolgen.
- (11) Angelegenheiten und Obliegenheiten der Mitgliederversammlung sind
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme der Jahresabrechnung, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle(n) aufgrund des Berichts der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer,
 - c) Berufung des Wahlausschusses für die Vorstandswahl,
 - d) Wahl der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer für jedes Geschäftsjahr,
 - e) Wahl des Vorstands,
 - f) allgemeine Beschlussfassung,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (12) Die Bestimmungen, die den Ablauf von Versammlung und Wahl regeln, sind Geschäftsordnung (GeschO) und Wahlordnung (WO). Diese sind Anhang 1 und Anhang 2 zur Satzung. Änderungen der GeschO und WO können von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollantin/dem Protokollanten zu unterzeichnen. Das Protokoll muß für alle Mitglieder einsehbar sein und kann in Auszügen in der Mitteilungsschrift des Vereins bekannt gegeben werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden, der KassiererIn/dem Kassierer, der SchriftführerIn/dem Schriftführer und mindestens einer/einem BeisitzerIn/Beisitzer mit jeweils einfachem Stimmrecht. Über die Anzahl der BeisitzerInnen/Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Nur ordentliche Mitglieder können ein Amt im Vorstand bekleiden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands

während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

- (4) Die Vereinsverwaltung obliegt dem Vorstand.
- (5) Dem neu gewählten Vorstand sind die Vereinsgeschäfte bis spätestens acht Wochen nach dessen Wahl ordentlich zu übergeben.
- (6) Die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Im Innenverhältnis darf die/der 2. Vorsitzende von ihrer/seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn die/der 1. Vorsitzende Verhindert ist.

§ 11 Geschäftsstelle

- (1) Der/die Geschäftsführer/in ist eine gegen Entgelt oder ehrenamtlich arbeitende Person.
- (2) Die Geschäftsführung erhält ihre Weisungen unmittelbar vom Vorstand.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirats sind herausragende Persönlichkeiten. Über Ernennung und Abberufung des Beirats beschließt der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Ernennung und Berufung erfolgen durch die/den 1. oder 2. Vorsitzenden.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Hauptaufgabe des Beirats ist die wissenschaftliche Beratung des Vorstands.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Im Fall der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB für die Durchführung der Auflösung verantwortlich. Es gilt die Vertretungsregelung des § 10 (6).
- (3) Im Fall der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins soll das noch vorhandene Vermögen an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Hessen e.V. (BUND Hessen), Sitz in Frankfurt am Main, 73 VR 7003 Amtsgericht Frankfurt, übertragen werden mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.“

§ 14 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass Regelungen dieser Satzung rechtlich unwirksam sein sollten oder werden, soll die Satzung im Übrigen weiter wirksam bleiben.

Für die Gründungsversammlung, Frankfurt am Main, 01. März 2007

Klaus Funk, Eschersheimer Landstr. 589, 60433 Frankfurt am Main

Günther Eckstein, Lindenring 38, 60431 Frankfurt am Main

Gundolf Hambrock, Reichelstr.14, 60431 Frankfurt am Main

Ingrid Häußler, Am Kirchberg 12, 60431 Frankfurt am Main

Michael Hub, Niedwiesenstr.11a, 60431 Frankfurt am Main

Hans Ilkenhans, Niedwiesenstr. 28a, 60431 Frankfurt am Main

Jürgen Kreitling, Homburger Landstr. 463, Frankfurt am Main